

Verordnung
über die
Bewilligung von Gelegenheitswirtschaften
und die
Verlängerung des Wirtschaftsschlusses
in der Gemeinde Merishausen



vom 13. November 2002
(Stand 28. Juni 2006)

Im Sinne des Gastgewerbegesetzes vom 13. Dezember 2004 und der Gastgewerbeverordnung vom 1. 25. Oktober 2005 beschliesst der Gemeinderat folgende

Verordnung:

Art. 1 Gelegenheitswirtschaften (Art. 2 lit. b) und Art. 4 lit. b) GastgG, §§ 1, 8 Abs. 2 und 30 Abs. 2 GastgV)

¹ Die Zuständigkeit für die Erteilung von Bewilligungen gemäss Art. 4 lit. b) Gastgewerbegesetz (Gelegenheitswirtschaften) wird an die Gemeindekanzlei delegiert.

² Gesuche sind auf vorgedrucktem Formular mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung der Gemeindekanzlei einzureichen (§ 8 Abs. 2 GastgV).

³ Für die Bewilligung werden folgende pauschale Gebühren erhoben:

	Bewilligungsgebühr	Alkoholabgabe 50 %	Total
1 Tag	Fr. 50.--	Fr. 25.--	Fr. 75.--
2 Tage	Fr. 90.--	Fr. 45.--	Fr. 135.--
3 Tage	Fr. 120.--	Fr. 60.--	Fr. 180.--
4 Tage	Fr. 140.--	Fr. 70.--	Fr. 210.--

⁴ Bei Veranstaltungen welche länger dauern wird die Gebühr entsprechend dem Aufwand festgesetzt.

⁵ Wird kein Alkohol ausgeschenkt, entfällt die Alkoholabgabe.

⁶ In Merishausen ansässigen Organisationen und Vereinen werden pro Jahr zwei Bewilligungen, für eintägige Veranstaltungen, kostenlos erteilt. Eine allfällige Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Bewilligungspflicht. Für wohltätige und öffentliche Zwecke können die Bewilligungsgebühren erlassen werden.

Art. 2 Wirtschaftsschluss (Art. 19 GastgG, § 25 GastgV)

¹ Der Wirtschaftsschluss in den Gastwirtschaftsbetrieben wird grundsätzlich frei gegeben. Der Gastwirt hat die Öffnungszeiten gut sichtbar anzuschlagen.

² Für die nachfolgend genannten Tage wird der Wirtschaftsschluss wie folgt festgesetzt: Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, 24. Dezember, 25. Dezember, jeweils 23.00 Uhr

³ Gäste, die nach Wirtschaftsschluss in Gastwirtschaften angetroffen werden, machen sich strafbar. Der Gastwirt der betroffenen Gastwirtschaft macht sich ebenfalls strafbar. Es ist ausserdem verboten, Gäste nach Wirtschaftsschluss in anderen Räumen, die nicht zum eigentlichen Wirtschaftslokal gehören, zum Beispiel Küchen, Privatwohnungen des Wirtes, Nebenräume, usw., zu bewirtschaften.

⁴ Lärm durch Gastwirtschaftsbetriebe, auch solcher aus Arbeitsräumen, Parkplätzen, Gartenwirtschaften und weiteren Betriebsteilen, wodurch die Nachbarschaft gestört oder sonst in erheblicher Weise belästigt wird, ist untersagt.

Art. 3 Verlängerung des Wirtschaftsschlusses

Verlängerungen für die Tage gem. Art. 2 Abs. 2 sind keine möglich.

Art. 4 Vollzug

¹ Mit der Kontrolle des Wirtschaftsschlusses und dem Einzug der Bussen für die Missachtung des Wirtschaftsschlusses wird der Polizeistundenkontrolleur beauftragt und ermächtigt.

Art. 5 Strafbestimmungen, Rechtsmittel

¹ Für die Missachtung des Wirtschaftsschlusses wird im Sinne der Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug vom 11. Juli 1989 eine Busse in der Höhe von Fr. 10.-- pro Gast festgesetzt.

² Andere Übertretungen dieser Verordnung werden gemäss den Bestimmungen des Gastgewerbesgesetzes geahndet.

³ Das Rekursverfahren gegen Entscheide der Bewilligungsorgane richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen des Kantons Schaffhausen.

Art. 6 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Mit dieser Verordnung werden die Ausführungsbestimmungen zum Wirtschaftsgesetz vom 17. November 1971 sowie der Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 1996 (Bewilligungsgebühren Gelegenheitswirtschaften) aufgehoben und ersetzt.

Vom Gemeinderat Merishausen beschlossen und per sofort in Kraft gesetzt am 13. November 2002. Ziff. 2.2. ergänzt gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 27. November 2002.

Der Gemeindepräsident: M. Wirth

Der Gemeindeschreiber: L. Brühlmann

Art. 2 Abs. 1, 2, und 4 abgeändert, Art. 2 Abs. 3 aufgehoben, Art. 3 Abs. 1 geändert, Art. 3 Abs. 2 - 4 aufgehoben, Art. 4 und Art. 5 aufgehoben, Art. 7 Abs. 1 abgeändert gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 02. März 2005. In Kraft gesetzt per 1. April 2005.

Der Gemeindepräsident M. Wirth

Der Gemeindeschreiber: L. Brühlmann

Publiziert im Sinne von Art. 47 Abs. 1 Kantonsverfassung im Mitteilungsblatt „Merishauser Stern“ vom 25. März 2005

Präambel, Art. 1 und 2 abgeändert (Gesetzesgrundlagen), Art. 2 Abs. 5 aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 28. Juni 2006. In Kraft gesetzt per sofort.

Der Gemeindepräsident M. Wirth

Der Gemeindeschreiber: L. Brühlmann

Publiziert im Sinne von Art. 47 Abs. 1 Kantonsverfassung im Mitteilungsblatt „Merishauser Stern“ vom 25. Juli 2006.